

Hausordnung und allgemeine Geschäftsbedingungen, gültig ab Tag der Übernahme. [1]

1. Jeder/Jede Verstorbene, egal wo er/sie gemeldet ist, welcher Konfession (auch ohne) darf in den Kühlräumen / Abschiedsräumen untergebracht werden. Das Gleiche gilt für die Nutzung der Trauerhalle.
2. Jeder Bestatter, der öfter in der Gemeinde Bönen und der Ortsteile zu tun hat, bekommt einen Generalschlüssel für sich und je 2 Schlüssel der Abschiedsräume für die Angehörigen (zum Herausgeben).
3. Es stehen die Abschiedsräume (Raum 1 + 2), die Trauerhalle, ein Eingangsbereich, Flur, und eine Toilettenanlage zur Verfügung.
Ein Abschiedsraum (Raum 3) steht nur dem Betreiber (Bestattungshaus Schulte) zur Verfügung. Im nötigen Bedarfsfall wird dieser Abschiedsraum anderen Nutzern (Angehörigen) zur Verfügung gestellt, soweit dieser Abschiedsraum nicht durch den Betreiber selbst genutzt wird.
4. Die Abschiedsräume sind mit einem Aufbahrungswagen, Sitzgelegenheiten, Beistelltisch, einer Dekopflanze, einer Musikanlage und einem Sideboard bestückt. Diese Gegenstände müssen im Raum bleiben und sollen von jedem Nutzer gut gepflegt und behandelt werden.
5. Aus hygienerechtlichen Vorschriften ist eine Abstellung im Notsarg / Trage nur im neu erstellten Kühlraum zulässig. Eine mögliche Versorgung / Einbettung ist durch den Bestatter in seinen oder in anderen auswärtigen Versorgungsräumen nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.
6. Gegen Gebühr kann der neu eingerichtete Versorgungsraum im Gebäude genutzt werden. Die Tür zum Flur ist dabei geschlossen zu halten.
Anfallender Müll (Handschuhe, Versorgungsmaterial, pers. Ausstattung des Verstorbenen inkl. möglicher Vorlagen ect. sind vom Bestatter selbst zu entsorgen / mitzunehmen!
7. Die neue Heizungs-Klimaanlage im Verabschiedungsbereich sowie in der Trauerhalle ist nach Einweisung und Anleitung zu bedienen. Der Verlust der Fernbedienung ist kostenpflichtig und wird dem Nutzer in Rechnung gestellt.
8. Die/Der Geistliche oder der/die Redner/in kann sich wie gewohnt in einem separaten Raum umziehen und sich vorbereiten. Kreuz, Weihwasser, Weihrauch usw. können dort ggf. untergestellt werden.
9. Der Empfangsbereich ist mit Sitzgelegenheiten und Beistelltisch usw. versehen. Alle Einrichtungen dürfen nicht umgestellt oder verändert werden.

Hausordnung und allgemeine Geschäftsbedingungen, gültig ab Tag der Übernahme. [2]

10. Die Abschiedsräume und die Trauerhalle sind nach jeder Benutzung besenrein zu verlassen. Bei Nichteinhaltung können Reinigungskosten dem Nutzer in Rechnung gestellt werden. Besen, Handfeger, Kehrblech usw. befinden sich in einem Putzraum Die Beleuchtung, die Klima/ Heizungsanlage und die Lüftung sind nach der Nutzung auszuschalten. Auf Anordnung der Gemeinde Bönen ist auch das Durchfahrtstor an der Straße nach der Befahrung (i.d.R.) durch Bestattungsfahrzeuge) zu verschließen.
11. Eigene Dekorationsgegenstände zur möglichen Erweiterung der vorhandenen Dekoration für die Trauerhalle und die Abschiedsräume dürfen von dem Nutzer mitgebracht werden und sind nach der Nutzung wieder mitzunehmen. Eine Möglichkeit für eine Lagerung besteht nicht.
12. Die Nutzung der Trauerhalle ist Zeitnah mit der Fa. Martin Schulte GmbH während der Geschäftszeiten Mo – Fr 8.15 – 16.30 Uhr abzustimmen. Ohne die Zustimmung der Fa. Martin Schulte GmbH (wegen einer möglichen Doppelbelegung) darf und kann kein Belegungstermin (Nutzung der Trauerhalle) festgelegt werden.
(Für die Zukunft ist ein Belegungszugriff über einen Internetkalender geplant!)
13. Die Nutzung der Räumlichkeiten mit Angabe des Namens und Anschrift des/der Verstorbenen und des Nutzers sind der Fa. Martin Schulte GmbH, Bahnhofstraße 263 mitzuteilen. Formblätter / Beauftragung gehen jedem Bestatter mit der Hausordnung zu. Diese sind spätestens 2 Tage nach Beginn der Nutzung mit Unterschrift des Auftraggebers im Original bei der Firma Martin Schulte GmbH, 59199 Bönen, Bahnhofstraße 263 einzureichen.
14. Die Rechnung wird immer Zeitnah auf den Nutzer / Auftraggeber ausgestellt. Um uns ausschließlich auf die Wünsche und Anliegen unserer Angehörigen bzw. Hinterbliebenen zu konzentrieren haben wir unsere Forderungen im Rahmen eines laufenden Factoringvertrages an die abcfinance GmbH abgetreten. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Factor auf dessen Konto geleistet werden. Zahlbar, da Dienstleistungen und Gebühren, innerhalb von 21 Tagen ohne Abzug.
14. Die Aufnahme der Verstorbenen ist nur durch die gekennzeichnete Tür zugelassen (alter Eingang wie früher auch).
Die Angehörigen haben einen neuen separaten Eingang,
(alter Angehörigeneingang, der zu den Abschiednahmeräumen führt.
15. Ein Sargwagen zur Beförderung des Sarges zur Grabstelle wird in der Trauerhalle untergestellt. Bei Reparaturen des Wagens ist die Gemeinde Bönen zu informieren.

Hausordnung und allgemeine Geschäftsbedingungen, gültig ab Tag der Übernahme. [3]

16. Defekte, Reparaturen oder sonstige Auffälligkeiten müssen der Fa. Martin Schulte GmbH umgehend mitgeteilt werden.
17. Falls Gegenstände oder die Einrichtung der Räumlichkeiten vom Nutzer oder dessen beauftragten Bestatter beschädigt wurden, werden die Wiederherstellungskosten dem Nutzer / Bestatter in Rechnung gestellt.
18. Nach dreimaligen Verstößen gegen die Hausordnung kann die Fa. Martin Schulte GmbH ein Hausverbot gegenüber dem Bestatter aussprechen. Die Gemeinde Bönen muss von der Fa. Martin Schulte GmbH dazu in Kenntnis gesetzt werden und ihre Zustimmung dazu geben.
19. Aus Versicherungs- und Sicherheitsgründen sind die Flure und Vorräume der Toilettenanlagen und die Trauerhalle mit Kameras ausgerüstet. Die Angehörigen und die Bestatter werden im Vorfeld über den Einsatz der Kameras informiert. Auf Wunsch der Nutzer werden die Kameras bei Benutzung der Abschiedsräume und/oder Trauerhalle ausgeschaltet. Es besteht dann aber kein Versicherungsschutz. Auch wenn Wertgegenstände wie z.B. Schmuck fehlen usw. ist keine Rückverfolgung / Überprüfung dann mehr möglich.
20. Die Nutzer i d R. vertreten durch den Bestatter haben sich an die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu halten (ein Feuerlöscher und ein Erste-Hilfekasten sind im Empfangsbereich zu finden). Offenes Feuer darf nur unter Berücksichtigung der UVV verwendet werden. Bei Schäden haftet der Nutzer. Angehörige sind vom jeweiligen Bestatter darauf hinzuweisen und einzuweisen.

Der (Bestatter) Name und Anschrift

.....
.....

hat die Gebühren- und die Hausordnung zur Kenntnis genommen und hat diese an seine Angehörigen in Kopie weiterzugeben, und diese erklären durch ihre Unterschrift auf dem Formblatt ihr Einverständnis. Er hat einen Generalschlüssel für sich und zwei Schlüssel für die Angehörigen in Empfang genommen. (Für die Schließanlage sind bei Verlust eines Schlüssels die Kosten der Erneuerung / Austausch / Wiederbeschaffung durch den Verursacher / Verlierer des Schlüssels zu zahlen.)

Ort/Datum:

Unterschrift:
(Bestatter)

Unterschrift:
Martin Schulte GmbH
(Martin Schulte)